

# **Satzung über die Märkte im Flecken Horneburg (Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den § 67, 69,70 und 70a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3420) mit Wirkung vom 18.08.2021 hat der Rat des Flecken Horneburg in seiner Sitzung am 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Der Flecken Horneburg betreibt den Wochenmarkt und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtungen.

## **§ 2 Marktplätze, Markttage und Marktzeiten**

- 1) Für die Märkte gelten die vom Flecken Horneburg nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzte Marktplätze, Markttage und Marktzeiten. Die Marktplätze, Markttage und Marktzeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- 2) In dringenden Fällen können die Marktplätze, Markttage und Marktzeiten vorübergehend abweichend festgesetzt werden.

## **§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen**

- 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme von alkoholisch Getränken zum Verkauf gelangen. Außerdem dürfen Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei verkauft werden.
- 2) Auf den Spezialmärkten dürfen gem. § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung Waren aller Art verkauft werden. Die Zulassung der Waren richtet sich nach der Gewerbeordnung.
- 3) Auf den Spezialmärkten dürfen auch unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten werden.

## **§ 4 Teilnahme an den Märkten**

Jede/r ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter/in oder Besucher/in an den Märkten teilzunehmen.

## **§ 5 Zulassung von Anbietern**

- 1) Wer als Anbieter/in an dem Markt teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingung und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1

- 2) Die Zulassung zum Wochenmarkt wird bis auf weiteres erteilt (Dauererlaubnis). Eine Zulassung für einen Markttag (Tageserlaubnis) ist unter Umständen möglich. Die Tageserlaubnis ist schriftlich spätestens 1 Woche vor dem Wochenmarkt beim Flecken Horneburg zu beantragen.
- 3) Die Zulassung wird grundsätzlich schriftlich durch den Flecken Horneburg erteilt. In Ausnahmefällen ist eine mündliche Zulassung möglich.
- 4) Anträge auf Zulassung zu einem Spezialmarkt sind schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäfts oder der angebotenen Waren
  - b) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäfts und der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden.
  - c) Den benötigten Stromanschlusswert
- 5) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen nach §3 entspricht
  - b) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der/ die Bewerber/in die für die Teilnahme an dem Wochenmarkt bzw. Spezialmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
  - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  - d) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom/ von der Bewerber/in keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- 6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
  - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird
  - b) der Platz auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird
  - c) der/ die Inhaber/in einer Zulassung, seine/ ihre Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben
  - d) die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerblichen Bestimmungen nicht beachtet werden
  - e) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind
  - f) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist
  - g) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder
  - h) die marktbeschickende Person die gem. §70 a der Gewerbeordnung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- 7) Nach Widerruf der Zulassung hat der/ die Anbieter/in unverzüglich seinen/ ihren Platz zu räumen, andernfalls kann der Flecken den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen. Der Widerruf erfolgt grundsätzlich schriftlich durch den Flecken Horneburg. In dringenden Fällen ist auch ein mündlicher Widerruf möglich.

## § 6

### Zuweisung von Standplätzen

- 1) Die Standplätze werden vom Flecken Horneburg zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung des Fleckens.
- 3) Wenn ein zugewiesener Standplatz zum Marktbeginn nicht bezogen ist, kann er neu vergeben werden. Ansprüche des ursprünglichen Berechtigten können hieraus nicht abgeleitet werden.
- 4) Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie die Ausübung unterhaltender Tätigkeiten darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

## **§ 7**

### **Beziehen und Räumen der Märkte**

- 1) Mit dem Aufbau der Stände für die Spezialmärkte darf erst nach der Platzverteilung begonnen werden und mit dem Abbau der Stände darf erst nach Beendigung des Marktes begonnen werden.
- 2) Die Marktbesucher/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass Versorgungsleitungen (Strom- und Wasserleitungen) durch eigene mitzubringende Kabelschutzmatten oder ähnliches Material bedeckt sind.
- 3) Die Standplätze müssen in dem baulichen Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung ist nicht gestattet.
- 4) Als Zufahrt zu den Märkten sind die vom Flecken festgesetzten Zufahrten zu benutzen.

## **§ 8**

### **Verkauf, Firmenschilder**

- 1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Das Verkaufen im Umherziehen und das öffentliche Versteigern von Waren ist nicht zulässig.
- 2) Als Verkaufseinrichtung sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sie müssen standfest sein und den geltenden Bestimmungen der Hygienevorschriften entsprechen.
- 3) Die Firmen haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30cm anzubringen. An den Fahrgeschäften ist außerdem deutlich sichtbar der Fahr- oder Eintrittspreis, an den anderen Verkaufsgeschäften der Verkaufspreis anzubringen.
- 4) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeiten geöffnet sein.

## **§ 9**

### **Sauberkeit**

- 1) Alle Personen haben sich auf den Marktplätzen so zu verhalten, dass jede Verunreinigung der Plätze und der anliegenden Flächen unterbleibt.
- 2) Die marktbesuchenden Personen sind für die Reinigung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Während des Marktgeschehens anfallender Abfall ist in geeigneten Behältnissen zu verwahren. Insbesondere haben Betreiber von Imbisseinrichtungen einen Abfallbehälter am Stand bereitzuhalten. Die Wochenmarktbesucher/innen haben Ihre Abfälle (Verpackungsmaterial, Obst- und Gemüseabfälle usw.) nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.
- 3) Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.

## **§ 10**

### **Verhalten und Ordnung auf den Märkten**

- 1) Alle Marktbesucher/innen und Marktbesucher/innen haben auf dem Markt die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
- 2) Den Anweisungen von Bediensteten und Beauftragten des Flecken Horneburg ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften, Standflächen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten und zu ermöglichen.
- 3) Es ist nicht gestattet:
  - a) Tiere, ausgenommen Hunde an der Leine, durch die Marktbesucher/innen oder Marktbesucher/innen, auf die Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,

- b) Mopeds, Krafträder und ähnliches, sowie sperrige Fahrzeuge auf den Märkten mitzuführen oder dort zu belassen. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.

### **§ 11 Haftung und Versicherung**

- 1) Das Betreten und Bebauen des Marktes geschehen auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet der Flecken Horneburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung des Flecken Horneburg für jede weitere Art von Schäden ist ausgeschlossen.
- 2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der marktbeschickenden Personen oder ihren Gehilfen und der eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen. Durch Deckung von Haftpflichtschäden haben die Anbieter/innen auf Verlangen dem Flecken Horneburg den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 3) Die Marktbeschickenden haften dem Flecken für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, von ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden.

### **§ 12 Marktgebühren**

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten sind Standgelder nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Standgeldern im Flecken Horneburg (Marktgebührensatzung) zu entrichten.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- 2) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Strafen oder Geldbußen angedroht sind, bleibt diese Ahndung unberührt.

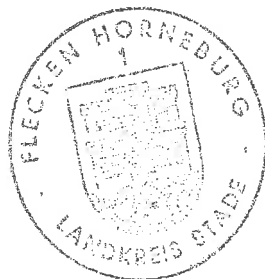
### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme an den Märkten des Fleckens Horneburg vom 12.07.2005 außer Kraft.

Horneburg, den 01.06.2022.



Knut Willenbockel  
Gemeindedirektor



Jörk Philippsen  
Bürgermeister

Anlage zur Marktsatzung

Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

### 1. Wochenmarkt

**Marktplatz:**

Auedamparkplatz

**Markttag:**

freitags

Sofern der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten

**Öffnungszeiten:**

von 13.00Uhr bis 18.00Uhr

### 2. Spezialmärkte

#### a) Herbstmarkt

**Marktplatz:**

Lange Straße, Im Großen Sande, Otto-Balzer-Straße mit angrenzenden Parkplatz, Burggraben, Stader Straße bis Teiledamm, Im Kleinen Sande mit Beschränkung auf das Kastanienwäldchen und die dort vorhandenen Parkspuren (gemeindeeigene Parkanlage, nur zum Abstellen der Wohnwagen), Bahnhofstraße, Moorstraße, Isern-Hinnerk-Weg, Am Gerbergraben, Neumarktstraße, Kleine Straße, Straße zum Güterbahnhof und P+R Parkplatz am Bahnhof.

**Markttag:**

jeweils der zweite Freitag im Oktober

**Öffnungszeiten:**

von 09.00Uhr bis 22.00Uhr

#### b) HandMade

**Marktplatz:**

Auf dem Gelände beim Handwerksmuseum und dem Schlosspark oder am Güterschuppen

**Markttag:**

Jeweils am zweiten Sonntag im April (wenn Ostern auf das Wochenende fällt, dann das drauffolgende Wochenende)

**Öffnungszeiten:**

von 10.00Uhr bis 17.00Uhr